Anforderungen an Schießstätten,

Schießsport- und Schützenvereine

Allgemeines

- Das Schießen wird durch verantwortliche Personen beaufsichtigt.
- Die Standaufsichtführenden müssen ausreichend sachkundig sein.
- Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen.

Erste Hilfe

- Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen.
- Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereitgehalten werden.

Brandschutz

- Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten.
- Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen Personen in ausreichender Anzahl vertraut sein.
- Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
- Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten.
- Ein Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.
- Die Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Treibladungspulverresten zu säubern (SP 25.7 „Reinigung von Raumschießanlagen“).

- Die Reinigung von Treibladungspulverrückständen und deren Entsorgung darf nur durch oder unter Aufsicht sachkundiger Personen erfolgen.
- Im Feuerwaffen-Schießstand sind nur Baustoffe zu verwenden, die mindestens der Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) oder A (nicht brennbar) entsprechen.

Sicherheit

- Auf dem Schützenstand ist durch Schilder oder Aushänge auf eine Waffen- und Munitionsbeschränkung gemäß behördlicher Genehmigung für das Betreiben des Schießstandes hinzuweisen.
- Schusswaffen sind ungeladen und getrennt von der Munition aufzubewahren.
- Zwischen den einzelnen Schießbahnen ist eine transparente Hülsenfangeinrichtung anzubringen.

Be- und Entlüften

- Raumschießanlagen für Feuerwaffen müssen mit ausreichend dimensionierten Be- und Entlüftungsanlagen ausgestattet sein. Sie sind alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen.
- Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.
- Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.

Beleuchtung

- Die Nenn-Beleuchtungsstärke im Schützenstand beträgt mindestens:
  – 200 Lux bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
  – 800-1000 Lux auf der Scheibe. (50 Lux auf allen Verkehrswegen).
- Bei Ausfall der Beleuchtung muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

Schutzausrüstung

- Benutzen Sie Gehörschutz und Schutzbrillen.

© VBG 08.03 – 3000

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Das Plakat ist zu bestellen bei:
C. L. Rautenberg-Druck, Königstraße 41,
25348 Glückstadt, Fax 04124-915944
www.rautenberg-druckerei.de